

Satzung

§1 Name, Sitz u. Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Boßelverein „Fix wat mit“ Osterforde e.V.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Varel unter der VR Nr. 170146 eingetragen. Die Eintragung erfolgte am 07.Feb.1992

Der Verein wurde am 11.12.1947 gegründet. Er hat seinen Sitz in 26345 Bockhorn / Osterforde.

Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser Toleranz.

Der Verein ist Mitglied im Friesischen Klootschießerverband e.V. (FKV) und regelt in Einklang mit dessen Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist das Betreiben und Ausbreiten des Klootschießer-, Bossel- und Schleuderballsports. Die Heranziehung der Jugend zum Friesensport.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der vorgenannten Sportarten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielrichtung des Vereins. Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr.26a Einkommenssteuergesetz.

§3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person auf schriftlichen Antrag werden. Über den Antrag entscheidet abschließend der Vorstand. Personen unter 18 Jahre bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB).

Der Verein führt ordentliche-, außerordentliche-, und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder:

Mitglieder im Alter ab 18 Jahre

außerordentliche Mitglieder:

Schüler u. jugendliche im Alter unter 18 Jahre

Ehrenmitglieder:

Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden, Vorstandsmitglieder zu Ehrenmitgliedern.

§4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

Anmeldungen zur Neuaufnahme sind dem Vorstand des Vereins vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung steht dem Bewerber das Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Austritt eines Mitgliedes kann durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur in den nachstehenden Fällen erfolgen:

- (1) wer 2 Jahre im Beitragsrückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (2) wenn das Mitglied die ihm gemäß dieser Satzung obliegenden Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig schuldhaft verletzt
- (3) wenn das Mitglied den Grundsätzen dieser Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und sportlichen-fairen Umgang verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen, auch nicht, wenn Beiträge im voraus entrichtet wurden.

§5 Rechte und Pflichten

Das Mitglied hat das Recht:

- (1) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben

Die Pflichten eines jeden Mitgliedes:

- (1) die Satzung des Vereins zu befolgen
- (2) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- (3) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge in Art und Weise zu entrichten
- (4) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben oder vom Vorstand berufen werden
- (5) in allen für sie aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten sich den Entscheidungen von Vorstand und Mitgliederversammlung zu unterwerfen

§6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Beirat

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung (JHV) hat jedes anwesende volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Minderjährigen Vereinsmitgliedern ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht zu gestatten. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- (2) Entlastung des Vorstandes
- (3) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- (4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- (5) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (6) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die ordentliche JHV ist einmal jährlich binnen der ersten vier Monate einzuberufen. Die Einladung hat durch Einladungsanzeige in der hiesigen regionalen Tagespresse, und der Vereinshomepage, sowie Aushang im Vereinslokal spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Einladungsanzeige hat die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung zu enthalten und wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied, veranlasst.

Die JHV wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie hat schriftlich (geheim) zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Die JHV ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und Medienvertreter entscheidet der Versammlungsleiter. Jede JHV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Über Anträge die erst in der JHV gestellt werden, beschließt die Versammlung. Die JHV fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen; zur Änderung des Vereinszwecks ist entsprechend § 33 BGB zu verfahren.

Für Wahlen gilt Folgendes:

- (1) Abwesende können bei Vorliegen einer Einverständniserklärung gewählt werden.
- (2) Über die Beschlüsse der JHV ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern einzuberufen. Einberufungsbedingungen wie bei der Jahreshauptversammlung. Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden wie in der JHV gefasst, wobei mindestens 10 ordentliche Mitglieder anwesend sein müssen.
- (4) Abstimmungsberechtigt sind alle ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre

§9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Immer um ein Jahr versetzt. Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal jährlich die Prüfung der Vermögenslage, der Verträge sowie detaillierte Kassen-/ Buchprüfungen vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Protokoll festzuhalten, und sie haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§10 Ausschüsse

Für die Erledigung besonderer Aufgaben können von der Mitgliederversammlung besondere Ausschüsse gewählt werden. Näheres regelt der Vorstand.

§11 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der stellv. Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart - in

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung und den von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen. Er vertritt den Verein und überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse und Gliederungen des Vereins. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§12 Der Beirat:

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- dem/der Sportwart - in
- dem/der Frauenwart - in
- dem/der Jugendwart – in
- dem/der Pressewart – in
- dem/der Schriftführer - in
- den Ausschussvorsitzenden

Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt und abberufen. Beiratsmitglieder haben Stimmrecht für gemeinsame Empfehlungen an den Vorstand. Die Beschlussfähigkeit des Beirates ist mit Anwesenheit von mindestens fünf stimmberechtigten Beiratsmitgliedern gegeben. Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit ist einer Ablehnung gleichzusetzen.

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben. Der Vorstand bestimmt, zu welchen Aufgabenstellungen der Beirat hinzuzuziehen ist. Der Vorstand ist zu Beiratssitzungen einzuladen.

§13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Klootschießer und Bosselverband Kreis 10, Friesische Wehde gegr. 1950 e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am: 08.04.2011 von der Mitgliederversammlung genehmigt.